

Webinar Pfarreien und Paragraphen

Kirchenverwaltungswahl 2024

9. April 2024

Michael Muhl
Diöz.-Oberrechtsrat

Dr. Michael Sommer
Diöz.-Rechtsdirektor

Agenda:

- I. Grundlagen zur Kirchenverwaltungswahl 2024
- II. Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024
- III. Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung
- IV. Aktionen vor Ort zur Gewinnung von Kandidaten und Erhöhung der Wahlbeteiligung
- V. Unterstützung durch die Bischöfliche Finanzkammer
 - Informationsmaterial und Wahlunterlagen zur Kirchenverwaltungswahl
 - Hinweise zur Kirchenverwaltungswahl
- VI. Ihre Ansprechpartner für die Kirchenverwaltungswahl 2024
- VII. Fragen aus dem Teilnehmerkreis

I. Grundlagen zur Kirchenverwaltungswahl 2024

Kirchenverwaltungswahl 2024

- Die Wahl findet am Sonntag, den **24. November 2024** statt
- Sie ist grundsätzlich als Urnenwahl durchzuführen (§ 5 Abs. 4 GStVWO)
 - ◆ Eine generelle Briefwahl ist stiftungsaufsichtlich in der Regel nicht genehmigungsfähig
 - ◆ Lediglich für den einzelnen Wähler besteht die Möglichkeit einer Briefwahl (§ 5 Abs. 4 GStVWO)
- Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030

Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wer kann wählen gehen? = Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz (Ort, der als räumlicher Mittelpunkt der Lebensbeziehung angesehen werden kann) begründet und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat

Art. 11 Abs. 2 GStVS

Wer kann gewählt werden? = Wählbarkeit

Gewählt werden kann, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat (siehe „Wahlberechtigung“),
- kirchensteuerpflichtig ist und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat

Art. 8 Abs. 1 GStVS

Wahlberechtigung / Wählbarkeit / Ausschluss

- Folglich besteht keine Wahlberechtigung bzw. kann **nicht** gewählt werden, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht vorliegen
- Die Wählbarkeit ist auch ausgeschlossen, wenn die Person in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit der örtlichen Kirchenstiftung steht; ausgenommen sind kurzfristig/geringfügig Beschäftigte (Art. 9 Abs. 3 GStVS), z.B.:
 - Mesner/in
 - Kirchenmusiker/in
 - Hausmeister/in
 - Reinigungskraft
 - Pädagogisches Personal im Bereich KiTa
- Bei den vorgenannten Berufsgruppen kann, obwohl ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, im Einzelfall eine Dispens beantragt werden

Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Ausschluss von Verwandten

- Schließlich dürfen auch Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister **nicht** gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören
 - ◆ Von ihnen wird jeweils die Person, die mit höherer Stimmenzahl gewählt wurde, Mitglied der Kirchenverwaltung
 - ◆ Unproblematisch ist es, wenn Verwandte in derselben Pfarreiengemeinschaft, jedoch in unterschiedlichen Kirchenverwaltungen tätig sind

Anzahl der zu wählenden KV-Mitglieder

- Die Anzahl der zu wählenden KV-Mitglieder richtet sich nach der Katholikenanzahl (mit Hauptwohnsitz) in der jeweiligen Kirchengemeinde
- Diese beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken	vier
bis zu	6.000 Katholiken	sechs
mit mehr als	6.000 Katholiken	acht

Anzahl der zu wählenden KV-Mitglieder

- **Gesetzliche Ausnahme nach Einzelfallprüfung:**
Reduzierung der Anzahl der zu wählenden KV-Mitglieder, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO
 - ◆ Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstands oder von Amts wegen kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden mit bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei (statt vier) KV-Mitglieder zu wählen sind
 - ◆ Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich

Welche Kirchenstiftung muss/kann wählen?

■ „Muss“

Nach Art. 5 Abs. 3 GStVS „muss“ eine Kirchenverwaltung bestehen

1. in den Pfarrkirchengemeinden,
2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld erhoben wird

- Eine Auflistung der Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirchenverwaltung geben „muss“, finden Sie im Intranet unter: Verzeichnisse_Dokumente_Rechtswesen_Kirchenverwaltung

Welche Kirchenstiftung muss/kann wählen?

- „Kann“

Nach Art. 5 Abs. 4 GStVS „kann“ eine Kirchenverwaltung z.B. bestehen

- ◆ in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 GStVS nicht erfüllen

II. Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Datum	Vorgang
Samstag, der 28.09.2024	<p>Am Samstag, den 28.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bilden, der</p> <ul style="list-style-type: none">• aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle bzw. dem Stellv. Kirchenverwaltungsvorstand und• vier weiteren Mitgliedern besteht. <p>Von den vier weiteren Mitgliedern werden (vor dem 28.09.) zwei durch die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei durch den Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – gewählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.</p>
Bis zum Samstag, den 12.10.2024	<p>Der Wahlausschuss wählt</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Person, die den Vorsitz innehat,• deren Stellvertretung sowie• eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und <p>gibt etwa 6 Wochen vor dem Wahltag bekannt:</p>

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

	<p>a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und</p> <p>b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.</p> <p>c) Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 19.10.2024 zu unterbreiten, die den nachstehenden Voraussetzungen genügen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.</p>
	<p>Wahlvorschläge</p> <p>a) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>b) Jeder Wahlvorschlag muss</p> <ul style="list-style-type: none">• von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von• Alter und• Anschrift, mit• Vor- und Zuname unterzeichnet sein.

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

	<p>c) Vor Abgabe des Wahlvorschlags ist zweckmäßigerweise von jedem Vorgeschlagenen die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzuholen und mit dem Vorschlag vorzulegen.</p>
	<p>Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste</p> <p>a) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.</p> <p>b) Kann eine Vorschlagsliste nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorab Mitteilung zu machen.</p>

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Erstellung der Wahlliste durch den Wahlausschuss

a) Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind:

- 18 Jahre,
- Röm.-kath.,
- Hauptwohnsitz in der Pfarrei,
- Kirchensteuerpflichtig,
- Kein Ausschlussgrund.

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die Person von ihnen werden, welche die höhere Stimmenzahl erhält.

b) Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen.

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

- | | |
|--|---|
| | <p>c) Sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist aus der Vorschlagsliste die Wahlliste zu erstellen. In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach</p> <ul style="list-style-type: none">• Familienname, Vorname,• Alter,• Beruf und• Wohnort in Buchstabenfolge aufgeführt. <p>Jeder sonstige Hinweis unterbleibt. (Der Wohnort [ohne Straße und Hausnummer] ist ggf. mit Ortsteil aus datenschutzrechtlichen Gründen als Angabe auf der Wahlliste ausreichend und geboten)</p> |
|--|---|

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

<p>Spätestens am Samstag, den 26.10.2024 Aushang bis einschließlich Samstag, den 16.11.2024</p>	<p>Die Person, die den Vorsitz des Wahlausschusses innehat veröffentlicht spätestens am Samstag, den 26.10.2024 die vom Wahlausschuss erstellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirchen. Der Aushang hat allgemein zugänglich und deutlich sichtbar bis mindestens einschließlich Samstag, den 16.11.2024 zu erfolgen. Gegen die Wählbarkeit der Genannten kann innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs Einspruch beim Wahlausschuss (Pfarramt) erhoben werden, d.h. bei einem Aushang am Samstag, den 26.10.2024 bis einschließlich Samstag, den 02.11.2024.</p>
<p>1. Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste, spätestens am Sonntag, den 27.10.2024</p>	<p>Am 1. Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen des Gottesdienstes auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dies kann also spätestens Sonntag, den 27.10.2024 erfolgen. Dabei ist die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.</p>

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Mittwoch, den 20.11.2024	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit für die Urnenwahl bis spätestens Mittwoch, den 20.11.2024 fest. Es wird ausdrücklich empfohlen, diese Festlegung so früh wie möglich zu treffen und zu kommunizieren. Bis 20.11.2024 ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen durch einzelne Wähler beim Pfarramt möglich.
Sonntag, den 24.11.2024	Wahl am Sonntag, den 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23. d. M.). a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die wählenden Personen zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname,• Alter und• Anschrift bekannt.

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Jede wählende Person hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der kandidierenden Person in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte

- b) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl,
- Registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben,
 - Nimmt die Stimmzettel entgegen,
 - Fügt die Briefwahlstimmen bei und
 - Zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

	<ul style="list-style-type: none">c) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.d) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.e) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen enthalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
Bis Sonntag, den 01.12.2024 Erklärung, ob Wahl angenommen wird	Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

<p>Sonntag, den 01.12.2024, spätestens am Sonntag, den 08.12.2024</p>	<p>Am ersten Sonntag, nach dem alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am Sonntag, den 08.12.2024 ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben. Das Wahlergebnis ist dem Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.</p>
<p>Bis spätestens Freitag, den 20.12.2024</p>	<p>Das mitgeteilte Wahlergebnis ist durch die Pfarrei selbst in das Programm MeldewesenPlus einzupflegen. Dies hat binnen fünf Tagen nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Ordinariat zu erfolgen. Wird kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt, wäre spätestester Termin somit Freitag, der 20.12.2024.</p>

Ablauf der Kirchenverwaltungswahl 2024

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Erfolgt die Bekanntgabe zum letztmöglichen Termin, also am Sonntag, den 08.12.2024 kann Einspruch bis zum Sonntag, den 15.12.2024 eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

Kurzer Zeitstrahl über den Ablauf der Wahl

28.09.

- Bildung Wahlausschuss.
- Die durch die KV und den PGR zu wählenden Mitglieder sind bereits vor dem 28.09.2024 zu wählen, um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können.

Bis 12.10.

- Wahlausschuss wählt Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführer und gibt seine Zusammensetzung und den Wahltermin bekannt.

Bis 19.10.

- Unterbreitung von Wahlvorschlägen.

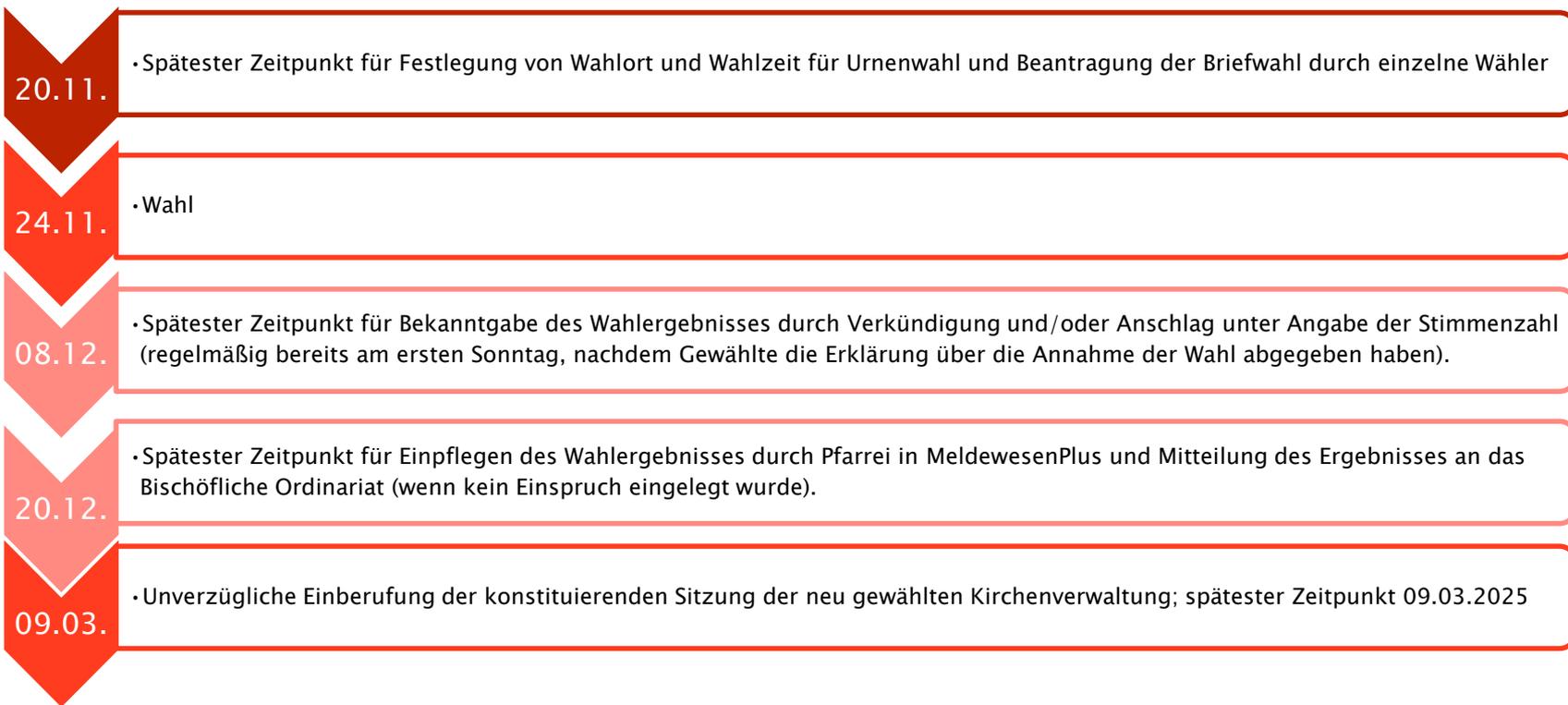
26.10.

- Spätester Zeitpunkt für Veröffentlichung der Wahlliste, Aushang bis mind. einschließlich 16.11.

27.10.

- Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste: Hinweis im Gottesdienst auf deren Veröffentlichung und Bekanntgabe der Wahlordnung in Grundzügen. Der 27.10. ist letztmöglicher Termin.

Kurzer Zeitstrahl über den Ablauf der Wahl



III. Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 1:** Es liegen zu wenige Wahlvorschläge vor
 - ◆ Ergibt sich aus der **Summe der Wahlvorschläge** eine Liste, die **nicht** mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste, sodass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden
 - ◆ **Beispiel:**
Bei einer Kirchengemeinde von max. 2000 Katholiken müssen 4 Mitglieder gewählt werden. Die Wahlvorschlagsliste müsste daher grundsätzlich mindestens 8 Bewerber aufweisen.
Ist dies nicht der Fall, ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste so, dass diese wenigstens 6 Bewerber umfasst

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 2:** Die Vorschlagsliste umfasst nur so viele Personen, wie KV-Mitglieder zu wählen sind
 - ◆ Eine Wahl kann ordnungsgemäß durchgeführt werden
 - ◆ Die Vorschlagsliste wird dann mit (mindestens) der Anzahl der zu Wählenden unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde **vor** Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen. Es findet dann eine sog. **Bestätigungswahl** statt, d.h. es werden die vorgeschlagenen Personen, die sich in der gebotenen Anzahl zur Wahl gestellt haben, als KV-Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode durch Wahl bestätigt

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 3: Es finden sich nicht genügend Kandidaten**
 - ◆ In diesen Fällen darf **keine** Wahl stattfinden, da die zwingenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GStVS bzw. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KiStiftO)
 - ◆ Der Generalvikar des Bischofs von Augsburg kann in diesen Fällen vorsehen, dass die Kirchenstiftung von einer anderen (i.d.R. der Kirchenverwaltung der Mutterpfarrei) für die Dauer der Amtszeit unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung (fremd) verwaltet wird

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 4:** Bis zu welchem Zeitpunkt kann eine Reduzierung der Anzahl der KV-Mitglieder beantragt werden? Geht das auch noch nach der Wahl?
 - ◆ **Nach** Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste, wenn diese in die Wahlliste überführt wird
 - ◆ Zweckmäßigerweise ist der Antrag zwischen dem **16.10. und 20.10.2024** zu stellen
 - ◆ Eine Reduzierung der Anzahl der KV-Mitglieder kann grundsätzlich nur vor der KV-Wahl gestellt werden; **danach** nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 5:** In Art. 8 GStVS ist festgelegt, dass KV-Mitglieder den Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet haben müssen. Wie ist damit umzugehen, wenn dies nicht zutrifft?
 - ◆ Antrag auf Dispens ist an das Postfach kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de zu senden
 - ◆ Einzelprüfung und Entscheidung über eine Dispens durch den Generalvikar des Bischofs von Augsburg
 - ◆ Hauptwohnsitzwechsel während der Amtszeit folgenlos

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 6:** Zwei Angehörige einer Familie möchten in der gleichen Kirchenverwaltung mitwirken. Ist dies möglich?
 - ◆ Aufnahme in die Wahlliste ist möglich
 - ◆ In die KV kann jedoch nur einer gewählt werden; diese Einschränkung gilt nur für Ehegatten, Eltern und Geschwister sowie Kinder

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 7:** Ist es möglich, mit der bisherigen KV eine individuelle Übergangslösung zu vereinbaren?
 - ◆ Nein, die Wahlen sind für sämtliche Kirchenstiftungen verbindlich
 - ◆ Eine Dispens wird nicht in Aussicht gestellt

Sonderfälle bei Neuwahl der Kirchenverwaltung

- **Fall 8:** Eine neue Kirchenverwaltung konnte gewählt werden, jedoch findet sich keine Person für das Amt des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin
 - ◆ Ggf. könnten auch Gläubige, die das Kirchenpflegeramt in einer Nachbargemeinde innehaben, angefragt werden
 - ◆ Bei unabweisbarem Bedarf kann ein/e Kirchenpfleger/in für die jeweilige Amtszeit von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt werden
 - ◆ Reduzierung des Aufgabenbereichs möglich: Im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einer Person, die haupt- oder nebenberuflich in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, jedoch unter der Aufsicht des/der Kirchenpflegers/in, übertragen werden

IV. Aktionen vor Ort zur Gewinnung von Kandidaten und Erhöhung der Wahlbeteiligung

Mögliche Aktionen vor Ort durch die Kirchenstiftung:

- Bekanntmachung in Gottesdiensten
- Auslage und Aushang von Flyern und Plakaten:
 - ◆ Mutter-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen
 - ◆ Kindergärten
 - ◆ Jugendgruppen und -häuser
 - ◆ Ministrantengruppen
 - ◆ Kolping
 - ◆ Caritas
 - ◆ an Kirchen und Kapellen
 - ◆ dem Pfarrbüro

Mögliche Aktionen vor Ort durch die Kirchenstiftung:

- Hinweise:
 - ◆ auf dem eigenen Schriftverkehr/E-Mail-Verkehr mit Logo
 - ◆ auf der eigenen Homepage
 - ◆ im örtlichen Pfarrbrief
 - ◆ im örtlichen Gemeindeblatt

- Vortrag und Gespräch bei:
 - ◆ Elternabende
 - ◆ Kommuniongruppen
 - ◆ Firmgruppen
 - ◆ Kirchenkaffee etc.

V. Unterstützung durch die Bischöfliche Finanzkammer

Informationsmaterial und Wahlunterlagen zur Kirchenverwaltungswahl 2024:

Kirchenverwaltungswahl 2024:

Motto:

Zukunft gestalten!

Logo:

Verfügbar als

Plakat, Bild für Social Media und Mail-Signatur



Informationsmaterial und Wahlunterlagen zur Kirchenverwaltungswahl 2024:

- **Internet:**
 - ◆ Bistumshomepage der Diözese Augsburg:

www.kirchenverwaltungswahlen.de

bzw.

<https://bistum-augsburg.de/Pfarreien/Kirchenverwaltungswahlen>

Informationsmaterial und Wahlunterlagen zur Kirchenverwaltungswahl 2024:

- Dort abrufbar: **Leitfaden** „Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl“ (Wichtige Fragen zur Kirchenverwaltungswahl)
- Die **Wahlunterlagen** werden Ihnen rechtzeitig vor der Wahl unter den vorgenannten Links zum selbständigen Ausdrucken vor Ort zur Verfügung gestellt
 - ◆ Für den Abruf der Wahlunterlagen sowie des Leitfadens ist ein Passwort erforderlich
 - Für den Abruf muss der Benutzername „KV-Wahl 2024“ (Achtung Leerzeichen beachten) eingegeben werden und dann das Passwort
 - ◆ Passwort ist im Intranet unter Verzeichnisse_Dokumente_Rechtswesen_Kirchenverwaltung hinterlegt
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Wahlunterlagen beim Maß Verlag zu bestellen

Informationsmaterial und Wahlunterlagen

- **Internet:** www.kirchenverwaltungswahlen.de
 - ◆ Unter den vorgenannten Links finden sich u. a. auch
 - (zukünftig) Wahlunterlagen (Passwortgeschützt)
 - (öffentlich zugängliches) Erklärvideo
 - der Leitfaden über „*Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl am 24. November 2024*“ (wird ständig aktualisiert), (Passwortgeschützt)
 - das Logo zur Kirchenverwaltungswahl 2024
 - Ideen für die Kommunikation in Ihrem Pfarrbrief
 - Pressetexte Kandidatensuche und Wahlaufruf
 - Anleitung für Pfarrsekretärinnen (MeldewesenPlus)



Informationsmaterial und Wahlunterlagen

- Eigenverantwortliche Entscheidung, welche Wahlunterlagen kostengünstiger vor Ort selbst ausgedruckt werden bzw. wann eine Bestellung beim Maß Verlag (ggf. bei großen Stückzahlen) sinnvoll ist
- Vor Ort als notwendig erachtete Kosten sind grundsätzlich bereits im Haushaltsplan unter Verwaltungskosten berücksichtigt. Bei Liquiditätsengpass kann im Einzelfall ein Sonderzuschuss beantragt werden unter: stift.hrw@bistum-augsburg.de
- Eine Musterwahlmappe wird voraussichtlich allen Verwaltungsleitungen sowie allen Pfarreien außerhalb einer Pfarreiengemeinschaft rechtzeitig vorab zugesandt

Informationsmaterial und Wahlunterlagen

- Intranet (Verzeichnisse_Dokumente_Rechtswesen_Kirchenverwaltung)
 - ◆ Newsletter
 - ◆ Handout Webinar „Pfarreien und Paragraphen“
 - ◆ Leitfaden „*Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl am 24. November 2024*“ (Wichtige Fragen zur Kirchenverwaltungswahl)
 - ◆ Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt
 - ◆ Erklärvideo

Hinweise zur Kirchenverwaltungswahl 2024:

- Wie bereits erwähnt, ist das Wahlergebnis dieses Jahr erstmals **durch die Pfarrei selbst in das Programm MeldewesenPlus** einzupflegen
 - ◆ Dies hat binnen einer Woche nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat zu erfolgen
 - ◆ Anleitung für Pfarrsekretärinnen findet sich im Internet
 - ◆ Hilfestellung erfolgt durch den Fachbereich Meldewesen, Frau Gerhild Klausmann (Tel. Nr.: 0821 / 3166–8371, E-Mail: meldewesen@bistum-augsburg.de)
- Ferner sind bei **rechtlichen Fragen** etwaige E-Mailschreiben bitte ausschließlich auf das hierfür neu eingerichtete Gruppenpostfach zu senden:

kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de

VI. Ansprechpartner

Ansprechpartner für rechtliche Fragen:

Herr Dr. Michael Sommer

Diöz.-Rechtsdirektor
Rechtsangelegenheiten (Priv. u. öffentl. Recht)



Sekretariat:

Frau Melissa Englmeier / Frau Lisa Müller
Tel.-Nr. 0821/3166-7401 bzw. -7402

Frau Gudrun Schnitzer

Sachbearbeiterin
FB Staatskirchenrecht



Sekretariat:

Frau Birgit Ellerkmann
Tel.-Nr. 0821/3166-7411 bzw. -7412

Herr Michael Mihl

Diöz.-Oberrechtsrat
FB Stiftungswesen und ortskirchl. Spendenrecht



Sekretariat:

Frau Lisa Müller
Tel.-Nr. 0821/3166-7402

Anfragen bitte allgemein nur an:

kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de

Weitere Ansprechpartner:

Gerhild Klausmann
Kommiss. Fachbereichsleiterin
FB Meldewesen



Tel.-Nr. 0821/3166-8371
E-Mail: meldewesen@bistum-augsburg.de

Herr Ulrich Bobinger
Abteilungsleiter
Pressestelle



Tel.-Nr. 0821/3166-8320
E-Mail: info@bistum-augsburg.de

Herr Michael Billhardt
Abteilungsleiter
Datenschutz



Tel.-Nr. 0821/3166-8380
E-Mail: datenschutz@bistum-augsburg.de

Herr Tobias Reichard
Sachbearbeitung
Haushalts- und Rechnungswesen
ortskirchlicher Stiftungen



Tel.-Nr. 0821/3166-7134
E-Mail: stift.hrw@bistum-augsburg.de

VII. Fragen?

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!